Amtsgericht
St. Wendel

Beschluss

Terminbestimmung

18 K 10/25 19.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 11. Februar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht St. Wendel, Schorlemerstraße 33, 66606 St. Wendel, Sitzungssaal 3, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Haupersweiler Blatt 1484 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Haupersweiler	06	6/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wendalinusstraße	1220

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 139.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Wendalinusstraße 3, 66629 Freisen-Haupersweiler

Zweifamilienhaus und 2 PKW-Garagen (nur Außenbesichtigung)
Raumaufteilung und Flächenberechnung auf Grundlage der Pläne:
KG: Waschküche, Diele, 3 Kellerräume
EG: Wohnung 1 bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Diele, Bad, zusätzlich 1 Zimmer im Anbau auf Garage und Terrassenanteil (Wohnfläche gesamt ca. 82 m²)

DG: Wohnung 2 bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Diele, Bad, Abstellraum (Wohnfläche ca. 47,7 m²)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de (mit Gutachten)

Schneider
Rechtspflegerin